

Vaihingen, den 01.04.2014

Wichtige Hinweise für Beihilfeempfänger und privatversicherte Patienten

Damit es nach der Behandlung nicht zu Missverständnissen kommt, möchten wir Sie auf folgende Besonderheiten hinweisen:

Unter Umständen wird ein Teil Ihrer Behandlungskosten von Ihrer Beihilfestelle oder Versicherung nicht erstattet. Um welche Kosten es sich im Einzelfall handelt, entscheidet Ihre Versicherung. Wir können Ihnen hierüber keine Auskunft geben.

Grundsätzlich sind die Kosten normaler, in der Gebührenordnung enthaltener Maßnahmen als notwendig anzusehen und damit erstattungspflichtig. In letzter Zeit sind jedoch von einigen Versicherern und Beihilfestellen wiederholt Versuche unternommen worden, mit eigenen Interpretationen und nicht immer zutreffenden Begründungen, die Erstattung bestimmter Positionen unserer Honorarabrechnung fälschlicherweise als „nicht berechnungsfähig“ zu bezeichnen.

Zur Klarstellung sei uns daher folgender Hinweis gestattet:

Unsere Rechnungen orientieren sich ausschließlich an der bei Ihnen durchgeführten Behandlung und an der vom Gesetzgeber erlassenen Gebührenordnung. Wir bitten Sie daher zu bedenken, dass einseitige Auslegungen der Gebührenordnung, wie sie von Beihilfestellen und Versicherern zuweilen erfolgen, nicht Grundlage unserer Honorarabrechnung sein können. Somit können wir Kürzungen unserer Rechnungen leider nicht zustimmen, auch wenn keine vollständige Erstattung gewährleistet wurde.

Die Material- und Laborkosten werden nach §9 der GOZ aufgrund überdurchschnittlicher Qualität, hoher Präzision und des damit verbundenen Zeitaufwandes berechnet und liegen je nach individueller Situation des Patienten im Bereich des geschätzten Honorars.

Bei der Durchsetzung Ihrer Erstattungswünsche gegenüber der Versicherung oder Beihilfestelle sind wir Ihnen gerne behilflich. Im Einzelfall halten wir Informationen für Sie bereit.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und hoffen, Sie haben/hatten einen angenehmen Behandlungsverlauf.

Ihr Praxisteam Dr. Astrid Nebgen